



# Factsheet

---

## Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und den zentralamerikanischen Staaten (Costa Rica und Panama)

### Zusammenfassung

Die EFTA-Staaten (Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen) und die zentralamerikanischen Staaten (Costa Rica und Panama) haben am 24. Juni 2013 anlässlich des EFTA-Ministertreffens in Trondheim (Norwegen) ein Freihandelsabkommen (FHA) unterzeichnet. Das Abkommen mit den beiden zentralamerikanischen Staaten wird für die Schweiz am 29. August in Kraft treten. Das FHA beinhaltet Liberalisierungsverpflichtungen für den Handel mit Industrieprodukten (einschliesslich verarbeitete Landwirtschaftsprodukte und Fisch) sowie Basisagrарprodukten, den Handel mit Dienstleistungen und das öffentliche Beschaffungswesen sowie Bestimmungen zu Handelserleichterungen, zum Abbau technischer Handelshemmnisse inklusive sanitärische und phytosanitäre Massnahmen, Investitionen, Geistiges Eigentum, Wettbewerb, Handel und nachhaltige Entwicklung sowie technische Zusammenarbeit. Im Unterschied zu den anderen EFTA-FHA, in welchen der Handel mit unverarbeiteten Landwirtschaftsprodukten in bilateralen Zusatzabkommen zwischen den einzelnen EFTA-Staaten und den Partnerstaaten geregelt ist, sind die unverarbeiteten Landwirtschaftsprodukte im FHA mit den zentralamerikanischen Staaten integraler Bestandteil des Hauptabkommens.

### Bedeutung des Abkommens

Das Abkommen mit den zentralamerikanischen Staaten erweitert das Netz von Freihandelsabkommen, das die EFTA-Staaten seit Anfang der 1990er-Jahre aufbauen. Für die Schweiz als exportabhängiges Land mit weltweit diversifizierten Absatzmärkten, das überdies keiner grösseren Einheit wie der Europäischen Union angehört, stellt der Abschluss von Freihandelsabkommen neben der Mitgliedschaft bei der Welthandelsorganisation (WTO) und den vertraglichen Beziehungen zur Europäischen Union einen der drei Hauptpfeiler ihrer Politik der Marktöffnung und der Verbesserung der ausenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen dar.

Das zwischen den EFTA-Staaten und den zentralamerikanischen Staaten ausgehandelte FHA verbessert auf breiter Basis den Marktzugang bzw. die Rechtssicherheit für die Schweizer Exportindustrie. Das FHA mit den zentralamerikanischen Staaten geht in verschiedener Hinsicht über das im Rahmen der WTO-Abkommen gewährleistete Niveau bezüglich Marktzugang und Rechtssicherheit hinaus und verbessert damit die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft auf diesen Märkten. Darüber hinaus werden potenzielle bzw. effektive Diskriminierungen abgewendet, die sich insbesondere aus dem Assoziationsabkommen der zentralamerikanischen Staaten mit der Europäischen Union (EU), dessen handelsrelevanter Teil seit dem 1. August 2013 mit Honduras, Nicaragua und Panama, seit dem 1. Oktober 2013 mit Costa Rica und El Salvador und seit dem 1. Dezember 2013 mit Guatemala provisorisch angewendet wird.

## Wichtigste Bestimmungen des Abkommens

Für **Industrieerzeugnisse und Fisch sowie andere Meereserzeugnisse** sieht das Abkommen eine Beseitigung aller Zölle ohne Ausnahmen vor. Um dem Status von Costa Rica und Panama als Entwicklungsländer Rechnung zu tragen, wurde ein asymmetrischer Zollabbaukalender vereinbart. So werden die Zölle seitens Panama und Costa Rica sofort oder je nach Sensibilität innerhalb von 5–10 Jahren beseitigt. Für wenige sehr sensible Produkte sieht Costa Rica eine Abschaffung innerhalb 13 oder 15 Jahren vor (für gewisse Positionen in den folgenden Bereichen: Chemikalien und Kunststoffe, Papier, Schuhe, Metalle). Die ausgehandelten Übergangsfristen für die beiden zentralamerikanischen Staaten sind mit denen vergleichbar, die die EU mit den beiden Verhandlungspartnern ausgehandelt hat. Die EFTA-Staaten erhalten somit einen vergleichbaren Marktzugang auf den beiden Märkten wie die hauptsächlichsten Konkurrenten aus der EU.

In Bezug auf die **verarbeiteten Landwirtschaftserzeugnisse** gestehen die EFTA-Staaten Panama und Costa Rica analoge Konzessionen wie der EU zu. Die EFTA-Staaten beseitigen das Industrieschutzelement der Zölle, behalten jedoch das Recht, auf der Einfuhr Abgaben zu erheben, um den Unterschied zwischen den Rohstoffpreisen auf den EFTA-Märkten und auf dem Weltmarkt auszugleichen. Analog zu den Abkommen mit Kolumbien und Peru verzichten die EFTA-Staaten auf die Möglichkeit, bei der Ausfuhr von Produkten, die von Zollpräferenzen profitieren, Rückerstattungen auszurichten. Die EFTA-Staaten kommen für ihre wichtigsten Exportprodukte nach einer Übergangsperiode von 5–10 Jahren in den Genuss eines zollfreien Marktzugangs für verarbeitete Landwirtschaftserzeugnisse in Panama und Costa Rica. In einzelnen Fällen von sehr sensiblen Produkten (Getränke im Allgemeinen, und im Fall von Panama, für gewisse Positionen bezüglich Schokolade und Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide) beträgt die Abbauperiode 15 Jahre. Für einige spezifische Produkte sind seitens Panamas keine Übergangsfristen mit einem vollständigen Zollabbau sondern präferenzierter Marktzugang im Sinne von reduzierten Zöllen vorgesehen (gewisse Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide und Gemüse, Nahrungsmittelzubereitungen und Getränke). Wie in den von Costa Rica und Panama mit ihren anderen Freihandelspartnern abgeschlossenen Abkommen ist Kaffee mittels sehr restriktiver Ursprungsregeln von einer präferenziellen Behandlung ausgeschlossen. Die Präferenzen sind mit denjenigen vergleichbar, die Costa Rica und Panama der EU gewährt haben.

Im Bereich der **Basisagrarerzeugnisse** gewährt die Schweiz den beiden Ländern separate bilaterale Konzessionen, die insgesamt mit denjenigen der Abkommen mit Peru und Kolumbien vergleichbar sind. Die von der Schweiz gewährten Zollkonzessionen bestehen in einer Senkung oder Beseitigung von Einfuhrzöllen für ausgewählte landwirtschaftliche Produkte, für die Panama und Costa Rica ein spezifisches Interesse vorgebracht hatten. Es handelt sich namentlich um Schweine- und Geflügelfleisch, Honig, ausgewählte lebende Pflanzen und Schnittblumen, diverse Gemüse und Früchte wie Orangen, Mandarinen und Bananen, diverse Samen und ausgewählte Säfte (v.a. tropischer Früchte), Spirituosen und Zigaretten. Die Konzessionen der Schweiz bewegen sich im Rahmen der geltenden Landwirtschaftspolitik (innerhalb der WTO-Kontingente und ausserhalb der Schweizer Saison). Es wurden keine Konzessionen gewährt, die über bisherige Freihandelsabkommen oder das Allgemeine Präferenzsystem zugunsten der Entwicklungsländer (APS) hinausgehen. Der Zollschutz für die sensiblen Schweizer Produkte wird beibehalten. Die Zollkonzessionen der Schweiz ersetzen die Konzessionen, die Costa Rica und Panama unilateral im Rahmen des APS gewährt werden.

Umgekehrt gewähren Costa Rica und Panama der Schweiz Zollreduzierungen bzw. Zollbeseitigung für ausgewählte, für die Schweiz wichtige Basisagrargüter. Dadurch kommt die Schweiz beim Inkrafttreten oder nach Übergangsfristen unter anderem in den Genuss eines zollfreien bzw. präferenzvollen Marktzugangs für getrocknetes Rindfleisch, Fruchtzubereitungen, Säfte, Wein, Tierfutter, Zigaretten sowie weitere Erzeugnisse, die allerdings für die Schweizer Exporteure von geringerem Interesse sind. Panama hat der Schweiz zudem ein zollfreies Käsekontingent und einen präferenzvollen Marktzugang für Fleischzubereitungen gewährt. Dadurch profitieren Exporteure von Schmelzkäse oder von typischen Schweizer Hartkäsen wie Emmentaler oder Greyerzer von einem zollbefreiten Marktzugang nach Panama. Aufgrund der im Vergleich zur EU beschränkten Konzessionsbereitschaft der Schweiz im Landwirtschaftsbereich sind die erhaltenen Konzessionen von Costa Rica, aber in wenigen Fällen auch von Panama, insbesondere im Milchbereich geringer als diejenigen der EU.

Die **Ursprungsregeln**, deren Erfüllung Voraussetzung dafür ist, dass eine Ware unter die präferenziellen Regeln des Freihandelsabkommens bezüglich Zölle und Schutzmassnahmen fällt, übernehmen weitgehend das europäische Modell. Allerdings sind sie wie in den Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Peru respektive Kolumbien etwas weniger restriktiv ausgestaltet. Dies entspricht den Interessen der Vertragsparteien, da ihre Unternehmen wegen der relativ kleinen Heimmärkte einen grösseren Anteil von Vorprodukten von ausserhalb der Freihandelszone beziehen müssen. Die Kumulationsbestimmungen sehen die diagonale Kumulation vor, womit Vormaterialien der jeweils anderen Vertragsparteien, die Ursprungscharakter haben, ursprungsunschädlich weiterverwendet werden können. Die diagonale Kumulation ist jedoch auf Vormaterialien beschränkt, für welche die Einfuhrpartei des Enderzeugnisses zollfreien Marktzugang gewähren würde. Die Direktversandregel ermöglicht es, ohne Ursprungsverlust der Waren Sendungen in Transitländern aufzuteilen. Diese Bestimmung erhöht die logistische Flexibilität der Schweizer Exportindustrie und erleichtert damit deren Ausfuhren.

Im Sinne der Erleichterung des Handels enthält das Abkommen ausserdem Massnahmen zur **Handelserleichterung**. Diese verpflichten die Parteien insbesondere zur Einhaltung der internationalen Standards bei der Ausgestaltung der Zollverfahren. Ferner können die Ausführer ihre Zollerklärungen auf elektronischem Weg einreichen.

Über die Verweise auf die WTO-Bestimmungen bezüglich **technischer Vorschriften (TBT) und sanitärer und phytosanitärer Massnahmen (SPS)** hinausgehend, vereinbarten die Parteien die Schaffung von behördlichen Expertenkontaktpunkten. Einerseits wird dadurch der generelle Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden gefördert. Andererseits kann im Fall von technischen Handelshemmnissen und allenfalls damit einhergehenden Firmenproblemen ein rascher und direkter Zugang zu den jeweiligen Fachverantwortlichen der Länder hergestellt und gemeinsam nach pragmatischen Lösungen gesucht werden.

Darüber hinaus enthält das Abkommen wie andere EFTA-Freihandelsabkommen Bestimmungen zum Verbot von Ausfuhrzöllen und mengenmässigen Beschränkungen, zur Nichtdiskriminierung durch interne Steuern und Staatsmonopole, zu Subventionen und zu Antidumping-Massnahmen. Das Abkommen enthält auch die in den EFTA-Freihandelsabkommen üblichen Schutz- und Ausnahmeklauseln.

Das **Dienstleistungskapitel** folgt den Definitionen und Bestimmungen des WTO-Dienstleistungsabkommens GATS (vier Erbringungsarten, Meistbegünstigungsklausel, Marktzugang, Inländerbehandlung etc.). Gewisse Bestimmungen konnten jedoch im Vergleich zum GATS präzisiert und leicht verbessert werden (z.B. die Bestimmungen über die Meistbegünstigungsklausel, über innerstaatliche Regelungen oder über Zahlungen und Überweisungen). Auch der dem Dienstleistungskapitel angefügte Anhang zu Finanzdienstleistungen enthält spezifische Regeln (z.B. über Transparenz bei Lizenzierungs- und Genehmigungsverfahren), die über das bestehende GATS-Niveau hinausgehen. Die von der Schweiz eingegangenen Marktzugangsverpflichtungen entsprechen weitgehend dem im Rahmen von früheren Freihandelsabkommen und dem in der WTO Doha-Runde offerierten Verpflichtungsniveau. Costa Rica und Panama binden ein Marktzugangsverpflichtungsniveau, das weit über dem in der WTO gebundenen und im Rahmen der Doha-Runde offerierten Verpflichtungsniveau liegt (insbesondere für das Installations- und Wartungspersonal und in den Sektoren Finanz-, Unternehmens-, Distributions- und Logistikdienstleistungen). Auf Wunsch von Costa Rica und Panama beinhaltet das Abkommen einen Anhang über den elektronischen Handel («E-Commerce»). Dieser sieht u.a. vor, dass die Vertragsparteien einen Kontaktpunkt zum Austausch von Informationen über Massnahmen im Bereich des elektronischen Handels errichten.

Die Bestimmungen im **Investitionskapitel** finden Anwendung auf die Niederlassung von Unternehmen (d.h. den Marktzugang für Direktinvestitionen), also die Phase des sogenannten «*pre-establishment*» in den Nicht-Dienstleistungssektoren. Die Bestimmungen zur Niederlassung in den Kapiteln «Handel mit Dienstleistungen» und «Investitionen» des Freihandelsabkommens ergänzen das am 19. November 2002 in Kraft getretene bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und Costa Rica über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen (*SR 0.975.228.5*) bzw. das am 22. August 1985 in Kraft getretene bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und Panama über die Förderung und den Schutz von Investitionen (*SR 0.975.262.7*). Diese beiden bilateralen Investiti-

onsschutzabkommen regeln die Phase des sogenannten «*post-establishment*» und decken zusammen mit dem Freihandelsabkommen den gesamten Investitionszyklus vom Marktzugang über die Nutzung bis hin zur Liquidation ab. Das Freihandelsabkommen sieht vor, dass die Investoren der Vertragsparteien ein Unternehmen in einer anderen Vertragspartei grundsätzlich zu den gleichen Bedingungen gründen oder übernehmen können wie inländische Investoren. Abweichungen vom Prinzip der Inländerbehandlung (Ungleichbehandlung von in- und ausländischen Investoren) sind nur für Massnahmen und Wirtschaftssektoren möglich, die auf den Vorbehaltslisten der Vertragsparteien in den Anhängen zum Abkommen aufgeführt sind.

Die Bestimmungen des Abkommens über die **Rechte an geistigem Eigentum** basieren in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des WTO-Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS) auf den Grundsätzen der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung. Die materiellen Bestimmungen über den Schutz des geistigen Eigentums orientieren sich grundsätzlich an europäischen Standards. Dies betrifft namentlich die Bestimmungen zum Patentschutz, welche die Staaten u.a. explizit verpflichten, eingeführte patentierte Güter mit lokal produzierten patentierten Gütern gleichzustellen und ein ergänzendes Schutzzertifikat für Patente im Pharmabereich beim Verlust der effektiven Schutzdauer aufgrund eines Marktzulassungsverfahrens vorzusehen (wobei Panama von dieser Verpflichtung ausgenommen ist). Weiter betrifft dies die Bestimmungen zum Testdatenschutz für pharmazeutische (normalerweise 5-jährige Schutzdauer) und agro-chemische (10-jährige Schutzdauer) Produkte, den Markenschutz (Referenz auf die WIPO-Empfehlungen zum ausgedehnten Schutz bekannter Marken) sowie in gewissen Aspekten die Bestimmungen zu den Zollhilfemassnahmen (welche die Kompetenz der Zollbehörden auch auf die Ausfuhr von Marken- oder Urheberrechtsfälschungen ausdehnen). Das Abkommen verpflichtet ausserdem zum Schutz geographischer Herkunftsbezeichnungen (Ausdehnung des erhöhten Schutzes auf landwirtschaftliche Produkte und Esswaren), ebenso wie zum Schutz der Ländernamen der Vertragsparteien (für die Schweiz beispielsweise: «Switzerland», «Schweiz», «Swiss») sowie zum Schutz ihrer Wappen, Fahnen und Embleme, etwa gegen deren missbräuchliche Verwendung in Marken sowohl für Güter als auch Dienstleistungen.

Was das **öffentliche Beschaffungswesen** anbelangt, verpflichten sich Costa Rica und Panama dazu, den Marktzugang auf gegenseitiger Basis zu gewähren. Das Abkommen übernimmt im Allgemeinen die wichtigsten Bestimmungen des revidierten plurilateralen Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen der WTO (GPArev), das am 30. März 2012 verabschiedet wurde. Dies gilt insbesondere für den Geltungsbereich, die Prinzipien der Inländerbehandlung und der Nichtdiskriminierung (gemäss denen die Vertragsparteien die Waren und Dienstleistungen sowie die Anbieter einer anderen Vertragspartei nicht ungünstiger behandeln dürfen als inländische Waren, Dienstleistungen und Anbieter), die Beitrittsbedingungen, die Qualifikation der Anbieter, die Zuschlagserteilung, die Überprüfungsverfahren sowie die Ausnahmeklauseln. Der Marktzugang wird für die gleichen Beschaffungsstellen, Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen gewährt wie für jene, für die sich die Schweiz im Rahmen des plurilateralen Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen der WTO vom 15. April 1994 (GPA) verpflichtet hat. Dank der Bestimmungen zum öffentlichen Beschaffungswesen im FHA geniessen die EFTA-Staaten sowie Costa Rica und Panama praktisch die gleichen Marktzugangsbedingungen, wie sie im GPA vorgesehen sind. Dies ist umso bemerkenswerter, als dass weder Costa Rica noch Panama Mitglieder des GPA sind.

Die Bestimmungen zum **Wettbewerb** sehen vor, dass wettbewerbswidrige Verhaltensweisen, die den bilateralen Handel behindern, d.h. Abreden zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen und Missbräuche marktbeherrschender Stellungen, mit dem Abkommen unvereinbar sind.

Betreffend den **Handel und die nachhaltige Entwicklung** bekräftigen die Vertragsparteien, den internationalen und bilateralen Handel im Einklang mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung zu fördern. Sie sind bestrebt, in ihrer nationalen Gesetzgebung ein hohes Schutzniveau der Arbeits- und der Umweltstandards vorzusehen. Zu diesem Zweck verpflichten sie sich, diese gemäss den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) bzw. in Übereinstimmung mit den auf sie anwendbaren multilateralen Umweltabkommen und unter Einhaltung der von ihnen übernommenen Umweltprinzipien wirksam umzusetzen.

Wie andere EFTA-Freihandelsabkommen mit Partnern, deren Entwicklungsstand von dem der EFTA-Staaten abweicht, enthält dieses Abkommen Bestimmungen zur **wirtschaftlichen Zusammenarbeit** und zur **technischen Unterstützung**. Die Bestimmungen konzentrieren sich insbesondere auf Bereiche, die dem guten Funktionieren des Abkommens und der Umsetzung seiner Ziele dienen sollen.

Um die Umsetzung, die Verwaltung und die Weiterentwicklung des Abkommens zu gewährleisten, wird ein **Gemischter Ausschuss** eingesetzt, in dem alle Vertragsparteien vertreten sind. Falls es bei der Anwendung des Abkommens zu **Streitfällen** kommen sollte, bemühen sich die Parteien auf dem Konsultationsweg um eine gütliche Einigung. Gelingt dies nicht, kann ein zwischenstaatliches Schiedsverfahren in Anspruch genommen werden, bei dem ein Schiedsgericht entscheidet. Der Schiedsgerichtsentscheid ist endgültig und für die Streitparteien bindend.

### **Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und den zentralamerikanischen Staaten**

Das Handelsvolumen der Schweiz mit den zentralamerikanischen Staaten belief sich gemäss der Oberzolldirektion 2013 auf 717,8 Mio. CHF. Damit ist die Region nach Brasilien und Mexiko der dritt-wichtigste Handelspartner der Schweiz auf dem lateinamerikanischen Kontinent. Traditionellerweise fällt die Handelsbilanz der Schweiz mit den zentralamerikanischen Staaten positiv aus (2013: 170,4 Mio. CHF). Die Entwicklung des bilateralen Handels der Schweiz mit den zentralamerikanischen Staaten über die letzten Jahre war relativ volatil.

In der Region ist Panama mit Abstand der wichtigste Handelspartner der Schweiz (Handelsvolumen 2013: 396,2 Mio. CHF). Costa Rica liegt auf dem zweiten Rang (182,2 Mio. CHF), gefolgt von Guatemala (78,5 Mio. CHF), Honduras (32,5 Mio. CHF), El Salvador (14,9 Mio. CHF) und Nicaragua (13,5 Mio. CHF).

Nach Panama exportiert die Schweiz hauptsächlich pharmazeutische Erzeugnisse (2013:37 %), Uhren (24 %) sowie Edelsteine und Edelmetalle (12 %). Die Einfuhren der Schweiz bestanden 2013 zu 67% aus Edelmetallen und Schmucksteinen, zu 10% aus landwirtschaftlichen Produkten und zu 9% aus Kunstgegenstände und Antiquitäten. Der Grossteil des Handels erfolgt über die Freihandelszone Colón. Ein beträchtlicher Anteil der Schweizer Exporte nach Panama wird in die Region weiterexportiert. Das Handelsvolumen mit Panama war 2013 grösser als dasjenige mit dem Rest der zentralamerikanischen Länder zusammen (2013: 321,6 Mio. CHF). Die Ausfuhren dieser Länder bestehen grösstenteils aus pharmazeutischen Erzeugnissen (58%), Präzisionsinstrumente (13%) und Maschinen (9%). Die Schweiz ihrerseits importierte 2013 79% landwirtschaftliche Produkte; 15% der Einfuhren bestanden aus Präzisionsinstrumenten.

Bern, den 19. August 2014

#### Rückfragen:

SECO, Ressort Freihandelsabkommen/EFTA, Tel. 031 322 22 93, E-Mail: [efta@seco.admin.ch](mailto:efta@seco.admin.ch)

Rechtstexte: <http://www.efta.int/free-trade/free-trade-agreements.aspx>